

Versicherungsbedingungen

in der Fassung vom 23.08.2022

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- § 3 Zuschüsse der Gesellschaften
- § 4 Die Leistungen der VK und ihre Voraussetzungen
- § 5 Höhe des Ruhegeldes für den Fall des Alters und der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung
- § 6 Höhe des Ruhegeldes im Fall von Teilzeitarbeitsverhältnissen
- § 7 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente sowie Versorgungsausgleichsrente
- § 8 Beginn und Zahlung der Leistungen der VK
- § 9 Beendigung und Aussetzung der Leistungen der VK
- § 10 Abfindungen und Übertragungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Versicherung

(1)

Die Versorgungskasse der Angestellten der GEA Group Aktiengesellschaft VVaG (nachstehend auch VK genannt) gewährt ihren Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.

Aufgrund der Verschmelzung zum 01.01.2012 bestehen in der VK zwei Tarife, der MG-Tarif und der VDM-Tarif. Die Versicherungsbedingungen der beiden Tarife sind in weiten Teilen gleichlautend. Um Wiederholungen zu vermeiden werden die bisherigen Versicherungsbedingungen der beiden Tarife in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefasst. Wo sich die Tarife unterscheiden wird in braunen eckigen Klammern zuerst die Version für den MG-Tarif angegeben, dann die Version für den VDM-Tarif, z.B. [**MG**: Version für MG-Tarif. | **VDM**: Version für VDM-Tarif.]

(2)

Die versicherungsbedingungen sehen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung vor. Ansprüche werden durch Mitgliedsbeiträge mit Zuschüssen der Gesellschaften erworben.

(3)

Die nur Angestellten offen stehende VK ist seit 1988 (für einzelne Gesellschaften spätestens seit 1992) für Neuzugang geschlossen

§ 2

Beiträge der ordentlichen Mitglieder

(1)

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach dem beitragspflichtigen Einkommen bemessen. Sie sind monatlich an die VK zu zahlen. Für die bei den Gesellschaften angestellten ordentlichen Mitglieder werden sie vom Entgelt einbehalten und an die VK abgeführt.

(2)

Beitragspflichtiges Einkommen ist für Mitglieder mit einem Vollzeitarbeitsverhältnis das vereinbarte Monatsgehalt sowie die Jahresabschlussvergütung bis zur Höhe eines Monatsgehaltes. Auch in Zeiten einer etwaigen Kurzarbeit bleibt das vereinbarte Monatsgehalt Grundlage für die Beitragsbemessung. Nicht beitragspflichtig sind Überstundenentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld, Kinderzulagen, vermögenswirksame Leistungen, Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung oder andere über das Monatsgehalt hinausgehende Leistungen. Höchstgrenze des beitragspflichtigen Einkommens ist der Betrag von 10.430,35 € (=20.400,00 DM) jährlich.

(3)

Für ordentliche Mitglieder mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis bemisst sich das beitragspflichtige Einkommen wie folgt:

- a) Übersteigt das beitragspflichtige Einkommen gemäß Abs. 2, auf Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet, den Höchstbetrag von 10.430,35 € (=20.400,00 DM) jährlich nicht, so ist beitragspflichtiges Einkommen das für die Teilzeitarbeit tatsächlich vereinbarte Gehalt nebst Jahresabschlussvergütung bis zur Höhe eines Monatsgehalts.
- b) Übersteigt dagegen das beitragspflichtige Einkommen gemäß Abs. 2, auf Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet, den Höchstbetrag von 10.430,35 € (=20.400,- DM) jährlich, so ist beitragspflichtiges Einkommen der Anteil des Höchstbetrages von 10.430,35 € (=20.400,- DM) jährlich, der dem Verhältnis der vereinbarten Teilzeitarbeit zur normalen Vollarbeitszeit entspricht.

(4)

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder 1,2 % des beitragspflichtigen Einkommens gemäß Abs. 2 oder 3.

(5)

Für aktive ordentliche Mitglieder der VK, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin bei den Gesellschaften tätig sind, entfällt ebenso wie für im Ruhestand befindliche Mitglieder und für Mitglieder, deren Ruhegeld gemäß § 9 Abs. 3 ausgesetzt ist, die Beitragszahlung.

§ 3

Zuschüsse der Gesellschaften

Die Gesellschaften stellen nach jeweils gesondert zu treffenden Vereinbarungen der VK die Differenz-Beträge zur Verfügung, die die VK unter Berücksichtigung

- a) der Beiträge der Mitglieder,
- b) des Vermögens der VK und
- c) der gesamten Erträge des Vermögens der VK

nach versicherungsmathematischer Berechnung zur Erfüllung ihrer Rentenverpflichtungen benötigt. Mindestens leisten die Gesellschaften der VK jährlich Zuschüsse in Höhe der von den Mitgliedern an die VK entrichteten Beiträge.

§ 4

Die Leistungen der VK und ihre Voraussetzungen

(1)

Die Mitgliedschaft bei der VK begründet nach 10 vollen Mitgliedsjahren und bei Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, nach 5 vollen Mitgliedsjahren, sofern diese Jahre nach dem 30. Lebensjahr liegen (Wartezeit) einen Rechtsanspruch auf die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Leistungen.

(2)

Leistungen der VK und Eintritt des Versorgungsfalles:

a) Altersruhegeld:

Die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs, bei Mitgliedern, die bei den Gesellschaften noch tätig sind, jedoch erst dann, wenn sie aus den Diensten der Gesellschaften ausscheiden. Außerordentliche Mitglieder, bei denen die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung über der Vollendung des 65. Lebensjahrs liegt, können auf Antrag den Beginn des Altersruhegeldes über das 65. Lebensjahr hinaus aufschieben, jedoch längstens bis sie Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

b) Vorgezogenes Altersruhegeld für Mitglieder, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören:

Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus den Diensten der Gesellschaften ausscheiden bzw. bereits früher ausgeschieden sind und durch Vorlage des Rentenversicherungsbescheides eines Sozialversicherungsträgers nachweisen, dass sie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld.

c) Ruhegeld im Falle von Erwerbsminderung:

Das Ruhegeld wird, wenn teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt und das Mitglied aus den Diensten der Gesellschaften ausscheidet bzw. bereits früher ausgeschieden ist, vorzeitig gewährt, und zwar für die Dauer der Erwerbsminderung. Die teilweise oder volle Erwerbsminderung muss durch ärztliches Zeugnis bescheinigt und vom Vorstand anerkannt sein. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die VK. Der Vorstand verzichtet auf ein ärztliches Zeugnis, wenn dem Mitglied im

Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise oder volle Erwerbsminderung bescheinigt wird.

d) Witwen- und Witwerrente:

Nach dem Tode eines verheirateten Mitglieds wird an seinen Ehegatten eine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde oder der Ehegatte 25 oder mehr Jahre jünger als das Mitglied war und in diesem Fall die Ehe beim Tode des Mitgliedes weniger als 10 Jahre bestand.

e) Waisenrente:

Die Waisenrente wird nach dem Tode eines Mitgliedes an dessen Waisen gezahlt. Waisen eines verstorbenen Mitglieds sind dessen leibliche Kinder und dessen angenommene Kinder, sofern diese Kinder geboren bzw. von dem verstorbenen Mitglied als Kind angenommen wurden, bevor das verstorbene Mitglied die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersruhegeld nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) oder, soweit früher, von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) erfüllte. Bei hinausgeschobenem Altersruhegeld nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erst mit Beginn der hinausgeschobenen Ruhegeldzahlung vor.

f) Versorgungsausgleichsrente:

Versorgungsausgleichsrente wird als reines Altersruhegeld gemäß Buchstabe a) an außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 Abs. 5 gewährt. Die außerordentlichen Mitglieder mit Anspruch auf Versorgungsausgleichsrente werden im Tarif „Versorgungsausgleichsrente“ geführt.

(3)

Ein Ruhegeld wird nicht gewährt, solange das Mitglied von seiner Gesellschaft Entgelt aus dem Dienstverhältnis bzw. ehemaligen Dienstverhältnis erhält. Eine Aushilfstätigkeit, die bei der Einstellung ausdrücklich als solche bezeichnet wird, hat eine Einstellung der Zahlung von Ruhegeld nicht zur Folge.

(4)

Die Leistungen der VK werden in allen Fällen nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann vom Mitglied, von den Hinterbliebenen des Mitgliedes oder von der betreffenden Gesellschaft gestellt werden. Das Recht, Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis zur VK beanspruchen zu können (Rentenstammrecht), verjährt in 30 Jahren, wenn keine Antragstellung erfolgt. Die einzelnen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis zur VK auf die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verjähren hingegen jeweils in drei Jahren. Die Verjährung beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann und das Mitglied bzw. seine Hinterbliebenen von den Leistungsanspruch gegenüber der VK begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch fünf Jahre mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann und die VK das Mitglied oder seine Hinterbliebenen auf den Leistungsanspruch und die Notwendigkeit zur Antragstellung hingewiesen hat; der Hinweis der VK gilt dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen als zugegangen, wenn er von der VK an die ihr letzte bekannte Anschrift des Mitglieds versandt wurde.

(5)

Die Zahlung von Ruhegeld kann an ein ordentliches Mitglied auf Antrag seiner Gesellschaft auch vor Eintritt des Versorgungsfalles erfolgen, wenn sich die Gesellschaft verpflichtet, der VK die Ruhegeldzahlungen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu ersetzen und eine Ausgleichszahlung zur Auffüllung der Deckungsrückstellung nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans zu leisten.

(6)

[MG: (Abs. 6 gilt nicht für den MG-Tarif) | VDM: Ordentliche Mitglieder der VK, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 der Satzung erfüllen und im Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, können, wenn sie auf Verlangen der Gesellschaften ausscheiden, ohne dazu durch ein Verhalten, das einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen würde, Anlass gegeben zu haben, wählen zwischen

a) einer Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft

oder

b) der Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.

Im Falle der Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft hat das Mitglied zusätzlich zu dem Beitrag nach § 2 die sich aus § 3 ergebenden Zuschüsse der Gesellschaften in jeweiliger Höhe selbst zu zahlen, es sei denn, die Gesellschaft hat sich im Einzelfall schriftlich verpflichtet, die Zuschüsse für das betreffende Mitglied weiterhin zu zahlen. Das Mitglied ist an die getroffene Wahl gebunden. Ein Antrag auf Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Buchstabe a) muss spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus den Diensten schriftlich gestellt werden. Hierauf muss das Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist durch seine Gesellschaft oder die VK hingewiesen worden sein. Wird ein Antrag auf Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Buchstabe a) nicht frist- und formgerecht gestellt, so erfolgt die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Bei Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft unter Zahlung von Beiträgen gemäß Buchstabe a) wird für die Weiterversicherung das bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaften maßgebend gewesene beitragspflichtige Einkommen (§ 2 Abs. 2 bzw. 3) zugrunde gelegt. Das Mitglied hat einmalig nachträglich die Möglichkeit auf schriftlichen Antrag, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden kann, die Mitgliedschaft in eine beitragsfreie ordentliche Mitgliedschaft umwandeln zu lassen. In diesem Fall wird bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Ruhegeld gewährt, das sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus der nach dem technischen Geschäftsplan errechneten Deckungsrückstellung im Zeitpunkt der Umwandlung der Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Mitgliedschaft ergibt. § 5 Abs. 7 ist gegebenenfalls anzuwenden.]

(7)

Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d) und für alle diesbezüglich geltenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner, als Witwe bzw. Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin bzw. ein überlebender Lebenspartner und als Aufhebung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG). Satz 1 gilt auch für einen Anspruch auf Versorgungsausgleichsrente nach § 4 Abs. 2 Buchstabe f) sowie für den Sonderfall der Witwen- oder Witwerrente nach § 7 Abs. 4, soweit nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ein Ausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchzuführen ist.

§ 5

Höhe des Ruhegeldes für den Fall des Alters und der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung

(1)

Das Ruhegeld der ordentlichen Mitglieder setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 15 % und einem Steigerungssatz für jedes nach dem 10 Mitgliedsjahr zurückgelegte weitere Mitgliedsjahr gemäß Abs. 2 von 0,5 % des in Abs. 4 definierten ruhegeldfähigen Einkommens.

(2)

Als Mitgliedsjahre im Sinne von Abs. 1 sowie des nachfolgenden Abs. 3 gelten nur die Zeiten, für die Beiträge an die VK geleistet bzw. nachentrichtet wurden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamt-Mitgliedszeit neben vollen Mitgliedsjahren noch Einzelmonate, so werden 6 oder mehr Monate als ein volles Mitgliedsjahr gerechnet.

(3)

Für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden der Grundbetrag und die Steigerungssätze des Abs. 1 nur anteilig gewährt. Im einzelnen gelten bei Mitgliedern, die

während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht ausschließlich vollzeitbeschäftigt waren, für die Zusammensetzung des Ruhegeldes die Bestimmung in § 6.

(4)

Als ruhegeldfähiges Einkommen wird der Durchschnitt des anrechnungsfähigen Einkommens während der letzten [**MG:** 24 | **VDM:** 36] Monate vor der Pensionierung, für die Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden, zugrunde gelegt. Bestand in den maßgebenden letzten [**MG:** 24 | **VDM:** 36] Monaten ganz oder zeitweilig ein Teilzeitarbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 3), so ist für die in diesem Zeitraum fallenden Monate der Teilzeitbeschäftigung anstelle des tatsächlichen Monatseinkommens das auf Vollzeitbeschäftigung hochgerechnete anrechnungsfähige Monatseinkommen zu beachten, für jeden Monat höchstens jedoch ein Betrag von 945,89 € (=1.850,00 DM).

[**MG:** | **VDM:** Entsprechendes gilt für die Beitragszeiten während einer Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 6 Buchstabe a, wenn vorher ein Teilzeitarbeitsverhältnis bestanden hatte.]

Das anrechnungsfähige Einkommen ermittelt sich in gleicher Weise wie das beitragspflichtige Einkommen (§ 2) mit der Maßgabe, dass statt der in § 2 genannten jährlichen Höchstgrenze von 10.430,35 € (=20.400,00 DM) ein Höchstbetrag von 11.350,68 € (=22.200,00 DM) anzuwenden ist.

(5)

Für Mitglieder, die trotz Überschreitung des 65. Lebensjahres noch kein Ruhegeld gemäß § 4 Abs. 2 beziehen, erhöht sich das nach den Abs. 1 bis 4 errechnete Ruhegeld für jeden vollen Monat, um den die Ruhegeldzahlungen später beginnen, also ab dem Monat, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, um je 0,6 %.

(6)

Für außerordentliche Mitglieder bleibt eine Ruhegeldanwartschaft aus der bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft vorhandenen Deckungsrückstellung nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans beitragsfrei aufrechterhalten.

(7)

[**MG:** (Abs. 7 gilt nicht für den MG-Tarif) | **VDM:** Frei von versicherungsmathematischen Abschlägen bleiben im VDM-Tarif generell die Zeiträume zwischen Vollendung des 63. und des 65. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten die Zeiträume zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres. Im Übrigen werden künftig Abschläge nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorgenommen:]

Das nach den Abs. 1 bis 4 sowie 6 errechnete Ruhegeld reduziert sich im Falle der Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 4 Abs. 2 Buchst. b) für jeden Monat, um den die Ruhegeldzahlung vor dem Monat, der der Vollendung des [**MG:** 65. | **VDM:** 63.] Lebensjahres folgt, beginnen, um 0,5 %.

[**MG:** Bei Schwerbehinderten wird eine Reduzierung des Ruhegeldes jedoch nur bis zu max. 12 % vorgenommen.]

[**VDM:** Entsprechendes gilt (mit der Maßgabe, dass bei Schwerbehinderten an die Stelle des 63. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt) in allen Fällen, in denen über § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vor Eintritt des satzungsgemäßen Versorgungsfalles Anspruch auf Leistungen der VK besteht bzw. neu eingeführt wird (sei es durch Änderungen von Altersgrenzen oder Inkrafttreten neuer Leistungstatbestände bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder in sonstiger Weise).]

(8)

Hat eine interne Teilung eines Anspruchs auf Versorgungskassenrente gemäß Versorgungsausgleichsgesetz stattgefunden, so ist das in diesem § 5 ermittelte Ruhegeld gemäß § 7 Abs. 5 aufzuspalten.

(9)

Das nach den Abs. 1 bis 8 errechnete Ruhegeld erhöht sich noch, falls Überschüsse gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung in der Anwartschaftszeit zur Leistungserhöhung verwendet wurden oder in der Leistungsphase dazu verwendet werden. Die Art der Erhöhung, insbesondere in der Anwartschaftszeit, regelt der technische Geschäftsplan.

Höhe des Ruhegeldes im Fall von Teilzeitarbeitsverhältnissen

(1)

Für die Zusammensetzung des Ruhegeldes (anteiliger Grundbetrag und anteilige Steigerungssätze nach § 5 Abs. 1) für Mitglieder, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht ausschließlich vollzeitbeschäftigt waren, gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 8.

(2)

Der Anteil der Beschäftigungszeit ist für jedes Kalenderjahr oder auch für Einzelmomente eines Kalenderjahres, in denen ausschließlich oder zeitweilig ein Teilzeitarbeitsverhältnis gegeben war, gesondert festzusetzen. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des tatsächlichen Gesamtbeitrages des Mitgliedes im einzelnen Jahr zu dem Gesamtbeitrag, der von dem Mitglied in dem betreffenden Jahr bei Vollzeitbeschäftigung zu entrichten gewesen wäre; er ist für jedes in Betracht kommende Kalenderjahr auf volle Prozentzahlen aufzurunden.

(3)

Für die Ermittlung des Grundbetrages gemäß § 5 Abs. 1 sind die Mitgliedsjahre (Kalenderjahre) mit den höchsten Beschäftigungssätzen – gleichgültig, in welcher Zeit während der gesamten Mitgliedschaftsdauer sie abgeleistet wurden – heranzuziehen.

(4)

Sind mindestens 10 Mitgliedsjahre (Kalenderjahre) mit Vollzeitbeschäftigung gegeben, so wird der Grundbetrag gemäß § 5 Abs. 1 in voller Höhe gewährt. Sind keine 10 Mitgliedsjahre (Kalenderjahre) mit einer Vollzeitbeschäftigung gegeben, so wird – soweit nicht Abs. 5 Platz greift – für jedes Mitgliedsjahr mit einer Vollzeitbeschäftigung ein Grundbetrag von 1,5 % in Ansatz gebracht. Für die Differenzzeit zu 10 Mitgliedsjahren wird aus den Mitgliedsjahren (Kalenderjahren) mit den höchsten Teilzeitbeschäftigungssätzen gemäß Absatz 2 derjenige Bruchteil von 1,5 % gewährt, der sich für die betreffenden Jahre nach Abs. 2 ergibt.

(5)

Sind bei Eintritt des Versorgungsfalles insgesamt weniger als 10 Mitgliedsjahre gegeben, ist jedoch die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt, so ist der Grundbetrag des § 5 Abs. 1 auf die Mitgliedsjahre bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu beziehen. In diesem Fall wird derjenige Anteil des Grundbetrages gewährt, der dem Verhältnis der Gesamt-Beschäftigungszeit – unter Beachtung der Anteile gemäß Abs. 2 – zu der Gesamt-Mitgliedszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entspricht.

(6)

Für über 10 Jahre hinausgehende Mitgliedsjahre werden, soweit es sich um Kalenderjahre mit einer Vollzeitbeschäftigung handelt, die Steigerungssätze gemäß § 5 Abs. 1 in voller Höhe gewährt, und soweit es sich um Kalenderjahre mit einer Teilzeitbeschäftigung handelt, für jedes Kalenderjahr der sich nach Abs. 2 ergebende Bruchteil dieser Steigerungssätze.

(7)

Für Zurechnungsmonate aus der Aufrundung nach Absatz 2 ist hierbei der Prozentsatz zu beachten, der sich für den letzten Monat der Beitragsentrichtung nach Absatz 2 errechnet.

(8)

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen und von § 5 Abs. 5 Satz 2 gelten vor dem 1. Januar 1977 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis zurückgelegte Mitgliedszeiten für die Bemessung des Ruhegeldes und für die Ermittlung des ruhegeldfähigen Einkommens als Zeiten mit Vollzeitbeschäftigung.

§ 7

Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente sowie Versorgungsausgleichsrente

(1)

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % des Ruhegeldes, das das verstorbene Mitglied gemäß § 5 bezogen hat oder im Falle der Pensionierung im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte.

(2)

Die Waisenrente beträgt

- a) bei Kindern, sofern nur noch ein Elternteil lebt und Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt wird,
für jedes Kind 10 %
- b) bei elternlosen Kindern sowie bei Kindern mit nur noch einem lebenden Elternteil, sofern keine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird
 - bei 1 Kind [MG: 33 % | VDM: 35 %]
 - bei 2 Kindern 50 %
 - bei 3 Kindern 65 %
 - bei 4 und mehr Kindern 75 %des Ruhegeldes, welches das verstorbene Mitglied bezogen hat oder im Falle der Pensionierung im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte. Leben die Kinder in verschiedenen Haushalten, so wird die sich nach den vorstehenden Bestimmungen insgesamt ergebende Waisenrente unter die Kinder so aufgeteilt, dass jedes Kind den gleichen Anteil erhält.

(3)

Witwen-, Witwer- und Waisenrente zusammen dürfen den Gesamtbetrag des Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes nicht übersteigen. Eine etwa hiernach erforderliche Kürzung wird bei den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten im gleichen Verhältnis vorgenommen.

(4)

War das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes aufgrund eines Versorgungsausgleichs verpflichtet, Leistungen an seinen früheren Ehegatten zu zahlen, und geht diese Verpflichtung kraft Gesetzes auf die VK über, erhält ein überlebender Ehegatte, der im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes mit diesem in gültiger Ehe gelebt hat und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, eine um die Leistungen an den früheren Ehegatten auf Dauer verminderte Witwen- bzw. Witwerrente. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten weniger als 2 Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergeben hätte.

(5)

Eine Versorgungsausgleichsrente gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe f) berechnet sich mit Hilfe des vom Familiengericht festgelegten Ausgleichswerts (§ 10 Abs. 1 VersAusglG). Mit diesem wird der Anspruch des ausgleichspflichtigen Mitglieds versicherungsmathematisch äquivalent in die zwei entstehenden Ansprüche umgerechnet, den reduzierten des Ausgleichspflichtigen und den neuen des Ausgleichsberechtigten auf reine Altersrente (§ 4 Abs. 2 Buchstabe f)). Versicherungsmathematisch äquivalent bedeutet hier, dass die Summe der beiden Deckungsrückstellungen nach der internen Teilung gleich der Deckungsrückstellung vor der Teilung ist. Um der Kasse entstehende Kosten der internen Teilung auszugleichen, können die beiden Ansprüche um einen Kostenabschlag gemäß § 13 VersAusglG reduziert werden. Einzelheiten zur Berechnung der neuen Ansprüche regelt der technische Geschäftsplan.

§ 8

Beginn und Zahlung der Leistungen der VK

(1)

Die Leistungen der VK beginnen mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, und für den erstmalig von den Gesellschaften kein Entgelt aus dem Dienstverhältnis/ehemaligen Dienstverhältnis mehr gezahlt werden (§ 4 Abs. 3). Sie sind am Anfang des Monats im Voraus zahlbar.

(2)

Die VK kann in jedem einzelnen Fall die Berechtigung des Empfängers der Leistungen prüfen.

§ 9

Beendigung und Aussetzung der Leistungen der VK

(1)

Die Zahlung des Ruhegeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem der Pensionär stirbt. Das Ruhegeld kann den Hinterbliebenen noch für den folgenden Monat gewährt werden.

(2)

Die wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung pensionierten Mitglieder der VK sind verpflichtet, sich auf Veranlassung des Vorstandes jederzeit auf Kosten der VK einer Untersuchung bei einem vom Vorstand zu bestimmenden Arzt zu unterziehen. Entfällt eine von der gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährte Rente, so ist die Erwerbsminderung auch für die Ansprüche gegen die VK nicht mehr gegeben. Ebenso wird, falls vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfällt oder in eine Teilrente umgewandelt wird, auch die Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der VK eingestellt. Die Mitglieder der VK sind verpflichtet, die VK und ihre frühere Gesellschaft unverzüglich von der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit oder von dem Wegfall einer von der gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährten Rente schriftlich zu unterrichten; entsprechende Unterrichtungsverpflichtungen bestehen bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der VK, falls die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegfällt oder in eine Teilrente umgewandelt wird.

(3)

Kann ein ordentliches Mitglied, dessen Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt ist, im Rahmen seines früheren Dienstes oder einer anderen seinen Leistungen entsprechenden geeigneten Beschäftigung von den Gesellschaften nicht mehr beschäftigt werden oder verweigert es eine solche Beschäftigung, so wird die Zahlung des Ruhegeldes bis zum erneuten Eintritt des Versorgungsfalles (§ 4 Abs. 2) ausgesetzt. Im Fall der Verweigerung einer nach § 7 Abs. 4 der Satzung angebotenen Beschäftigung wird die Mitgliedschaft in eine außerordentliche umgewandelt.

(4)

Bei außerordentlichen Mitgliedern wird die Zahlung des Ruhegeldes wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall bis zum erneuten Eintritt des Versorgungsfalles (§ 4 Abs. 2) ausgesetzt.

(5)

Das Ruhegeld der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn das Mitglied Handlungen zum Nachteil der VK begeht, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Entzug von Versorgungsleistungen rechtfertigen.

(6)

Die Zahlung der Witwenrente oder der Witwerrente endet mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Witwe oder der Witwer stirbt,
- b) die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(7)

Die Zahlung von Waisenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise stirbt oder in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Waise gewährt, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstverpflichtung nachkommt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Verheiratung der Waise bedarf es in diesen Fällen für die Weiterzahlung der Waisenrente eines Antrages; über ihn entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 10

Abfindungen und Übertragungen auf andere Versorgungsträger

(1)

Für alle außerordentlichen Mitglieder sowie für angeschlossene Personen (§ 5 der Satzung) kann der Vorstand der VK auch eine Übertragung der Anwartschaft auf einen anderen geeigneten Versorgungsträger vorsehen, wenn

- a) der andere Versorgungsträger die VK und die betreffende Gesellschaft, bei der das Mitglied beschäftigt war, von allen Verpflichtungen freistellt (befreiende Schuldübernahme)
- und
- b) das Mitglied die Übertragung beantragt bzw. ihr zustimmt.

Für eine Übertragung kann dem übernehmenden Versorgungsträger der Barwert der beitragsfreien Anwartschaft gemäß § 5 Abs. 6 nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls auch noch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans.

Ansprüche gegen die VK und die Gesellschaften können nach Durchführung der Übertragung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2)

Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Vorstand der VK nach freiem Ermessen.

§ 11

Inkrafttreten

Soweit nicht anders bestimmt, tritt die vorstehende Fassung der Versicherungsbedingungen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie ersetzt die Versicherungsbedingungen für den MG-Tarif und die Versicherungsbedingungen für den VDM-Tarif, beide vom 02.01.2012.

In der vorstehenden Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.08.2022

"Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.11.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2159-2022/0001."